

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Herrngiersdorf (Kindertagesstattengebührensatzung)

in der Form der letzten Änderungssatzung vom 15.12.2016

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Herrngiersdorf folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 und § 6 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am dritten Arbeitstag eines Monats in Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindergartenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr sowie das Spielgeld weiter zu entrichten.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a) Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
Bis zu 4 Stunden	36,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	45,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	54,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	63,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	72,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	81,00 €
mehr als 9 Stunden	90,00 €

b) Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
Bis zu 4 Stunden	72,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	90,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	108,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	126,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	144,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	162,00 €

c) Schulkinder

<u>Wöchentliche Buchungstage</u>	Monatsgebühr
2 Nachmittage	18,00 €
3 Nachmittage	27,00 €
4 Nachmittage	36,00 €

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Die Buchung hat mit Ausnahme der Schulkinder für mindestens drei Tage wöchentlich zu erfolgen.

Bei der Anmeldung des Kindes wird eine Anmeldegebühr von 3 € erhoben.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine Belegungsgruppe nach § 5, so wird die Gebühr nach § 5 für das zweite und jedes weitere Kind um 25 v. H. ermäßigt.

(2) Wird für ein Kind bereits der Beitrag nach § 6a der Satzung ermäßigt (Vorschulkind), entfällt die Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 für ein weiteres Kind.

§ 6 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Essensgeld

Die Höhe des Essensgeldes wird von der Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

§ 8 Spielgeld

Die Höhe des Spielgeldes wird von der Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Herrngiersdorf, 19.11.2009

Barth
1. Bürgermeister